

# **Statuten**

der

## **Zentrum Breitenhof AG**

mit Sitz in Rüti (ZH)

### **I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft**

#### **Art. 1 - Firma, Sitz und Dauer**

Unter der Firma «Zentrum Breitenhof AG» besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR mit Sitz in Rüti (ZH).

#### **Art. 2 - Zweck**

Die Gesellschaft erfüllt für die Gemeinde Rüti die Aufgaben gemäss § 5 Abs. 1 Pflegegesetz und erbringt stationäre Leistungen im Bereich Wohnen, Beratung, Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen gemäss den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons Zürich.

Die Gesellschaft kann im Rahmen ihres Zwecks weitere Leistungen erbringen, sofern diese in einem untergeordneten Verhältnis zum obigen Zweck stehen. Sie kann namentlich weitere Leistungen (inkl. ambulante) im Bereich Wohnen, Beratung, Pflege und Betreuung (etwa Tagesbetreuung Senioren) pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen erbringen. Sie kann im Rahmen ihres Zwecks auch Leistungen im Bereich Personenbeförderung erbringen.

Die Gesellschaft kann Leistungen im Bereich familienergänzender Betreuung von Kindern erbringen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten.

Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt und indirekt mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft verfolgt einen öffentlichen Zweck.

### **II. Aktienkapital und Aktien**

#### **Art. 3 - Aktienkapital**

Das Aktienkapital beträgt CHF 5'500'000.--. Es ist eingeteilt in 5'500 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00. Das Aktienkapital ist zu 20 % liberiert.

#### **Art. 4 - Aktienbuch**

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches der Aktionär mit Namen und Adresse eingetragen wird. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren.

Gegenüber der Gesellschaft gilt als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Aktionär meldet der Gesellschaft jede Änderung der im Aktienbuch eingetragenen Tatsachen.

#### **Art. 5 - Aktienzertifikate**

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien.

Der Aktionär kann jederzeit von der Gesellschaft die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen.

#### **Art. 6 - Bezugsrecht**

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien hat der bisherige Aktionär das alleinige Bezugsrecht.

Die Generalversammlung setzt die Emissionsbedingungen fest, sofern sie nicht durch Beschluss den Verwaltungsrat dazu ermächtigt. Der Verwaltungsrat setzt die Modalitäten fest.

### **III. Organisation der Gesellschaft**

#### **Art. 7 - Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Verwaltungsrat;
3. die Revisionsstelle.

#### **1. Die Generalversammlung**

#### **Art. 8 – Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem andern vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung innert angemessener Frist, d.h. im Normalfall innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens, einzuberufen, wenn der Aktionär es schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt.

### **Art. 9 - Einberufung**

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

### **Art. 10 - Einladung**

Die Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag nach den Modalitäten von Art. 26 einzuberufen. In der Einberufung sind Ort, Datum und Zeit der Generalversammlung sowie die Traktanden und Anträge bekannt zu geben.

Innert der gleichen Frist liegen die Akten der zu behandelnden Geschäfte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht für den Aktionär auf. Dies muss in der Einladung ausdrücklich erwähnt werden, ebenso wie das Recht des Aktionärs zu verlangen, dass ihm eine Kopie dieser Unterlagen baldmöglichst per Post oder in elektronischer Form zugestellt wird.

Die Durchführung von Universalversammlungen gemäss Art. 701 OR bleibt vorbehalten.

Die Generalversammlung kann ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, sofern die mündliche Beratung nicht verlangt wird und sofern die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen.

### **Art. 11 – Vorsitz und Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Nötigenfalls wird die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende von der Generalversammlung bezeichnet.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer, die bzw. der nicht Aktionär zu sein braucht.

Das Protokoll ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Generalversammlung und die Protokollführerin bzw. den Protokollführer zu unterzeichnen.

### **Art. 12 – Stimmrecht, Vertretung**

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme an der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 693 Abs. 3 OR.

### **Art. 13 – Beschlussfassung, Wahlen**

Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der absoluten Mehrheit aller Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorschreiben.

### **Art. 14 - Befugnisse**

In die ausschliessliche Befugnis der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Verwaltungsrates;
3. Beschlussfassung über das Reglement betreffend die Entschädigung des Verwaltungsrates;
4. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
5. Genehmigung des Jahresberichtes des Verwaltungsrates;

6. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt.

### **Art. 15 – Auskunft, Einsicht**

Der Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eingesehen werden.

Der Aktionär kann in der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

## **2. Der Verwaltungsrat**

### **Art. 16 – Mitgliederzahl, Wahl, Amtsdauer**

Der Verwaltungsrat besteht aus mehreren Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats dauert so lange, bis die Generalversammlung eine Neu- oder Bestätigungswahl vorgenommen hat. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Die Amtsdauer ist auf 12 Jahre beschränkt. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats muss dem Gemeinderat der Gemeinde Rüti angehören (delegiert gemäss Art. 762 OR).

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsrats darf nicht dem Gemeinderat der Gemeinde Rüti angehören oder eine andere leitende Funktion in der Gemeindeverwaltung ausüben.

Der Verwaltungsrat ist so zu wählen, dass die erforderlichen Fachkompetenzen sowie die Geschlechter angemessen vertreten sind.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Der Präsident/die Präsidentin des Verwaltungsrats wird von der Generalversammlung gewählt.

Als Sekretärin bzw. als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

### **Art. 17 - Einberufung**

Der Verwaltungsrat ist durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder bei deren bzw. dessen Verhinderung durch die Stellvertretung unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Tagen einzuberufen, wenn sie bzw. er es als erforderlich erachtet oder ein Mitglied des Verwaltungsrates dies unter Angabe des Grundes verlangt.

In der Einberufung werden die Traktanden der Sitzung sowie das Datum, die Uhrzeit und der Ort bzw. die Form der Sitzung (ggf. virtuell) angegeben.

### **Art. 18 – Organisation**

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

### **Art. 19 - Befugnisse**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Insbesondere hat er die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; somit Entwicklung der strategischen Ziele, Festlegung der Mittel zur Erreichung derselben, Festlegung der Geschäftspolitik;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten betrauten Personen;
5. Regelung der Zeichnungsberechtigung; es sind zwingend Kollektivunterschriften zu zweien vorzusehen;
6. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung bzw. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil und die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglements an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen (Art. 716b OR).

### **Art. 20 - Entschädigung**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen und auf eine ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat entsprechenden Vergütung. Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen. Die Vergütung wird angesichts des öffentlichen Zwecks der Gesellschaft angemessen reduziert. Die Entschädigungsregelung wird von der Generalversammlung festgelegt. Der Generalversammlung ist jährlich ein Entschädigungsbericht vorzulegen.

### **3. Die Revisionsstelle**

#### **Art. 21 - Wahl**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss Art. 727 ff. OR. Der Revisionsstelle obliegen die gesetzlichen Pflichten.

Die Revisionsstelle nimmt an der ordentlichen Generalversammlung teil. Sie kann von der Teilnahme durch die Generalversammlung dispensiert werden.

#### **Art. 22 - Befähigung**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 und 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

### **IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

#### **Art. 23 – Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt.

Die Jahresrechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere Art. 959 ff. OR.

Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar.

#### **Art. 24 - Gewinnverwendung**

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Ausrichtung von Tantiemen und Abgangsentschädigungen an den Verwaltungsrat ist ausgeschlossen.

Dividenden werden keine ausgerichtet.

## **V. Auflösung und Liquidation**

### **Art. 25 – Auflösung, Liquidation**

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die nach Auflösung/Liquidation der Gesellschaft verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Aktionäre ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen ist eine Verteilung an steuerbefreite Institutionen mit Sitz in der Schweiz, namentlich Zürcher Gemeinden, soweit die Mittel gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung entsprechend eingesetzt werden.

## **VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen**

### **Art. 26 – Mitteilungen, Bekanntmachungen**

Einladungen und Mitteilungen an den Aktionär erfolgen in schriftlicher Form (einschliesslich E-Mail oder anderen elektronischen Kommunikationsmitteln) an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Die vorliegenden Statuten sind von der Gründerin am ((Datum)) festgelegt worden.

Rüti,

Zentrum Breitenhof AG

Für die Gründerin:

GEMEINDE RÜTI

Matthias Mäder

Der Notar: